# Möglichkeiten der forensischen Legalprognose

## Eine Übersicht zu Entwicklungen und gegenwärtigem Stand der forensischen Prognosestellung unter besonderer Berücksichtigung von «Gefährlichkeit»

**A. Möller[a], Ph. Maier[b]**

[a] Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
[b] Obergericht des Kantons Zürich

**Summary**

*Möller A, Maier P. The prognosis of delinquent behaviour: a survey on methods of making forensic testimonies especially from the point of view of "dangerousness". Schweiz Arch Neurol Psychiatr 2000;151:105–113.*

Provisions of the law are presented in relation to the term "dangerousness". The term is applied in various connections in the Swiss penal code and cannot solely be defined on the basis of the type of crime. Dangerousness as such cannot be ascertained by the psychiatric or psychological expert. The expert's task is to point out any general likelihood of recidivism and in relation to specific crimes. The judicial authorities decide on the basis of law and jurisdiction whether or not this leads to dangerousness. In the latest prognosis research considerable importance is attached to the term psychopathy. There are links between psychopathy and likelihood of recidivism in violent and sexual offenders. This corresponds to the currently perceptible trend to link prognoses to characteristics that lend themselves to being measured and can be assessed quantitatively.

*Keywords: forensic psychiatry; dangerousness; risk assessment; psychopathy*

**Zusammenfassung**

Einleitend werden Rechtsbestimmungen und Rechtsprechung in Zusammenhang mit den Begriffen der «Gefährlichkeit» und «Gemeingefährlichkeit» dargestellt. Es kann festgestellt werden, dass der Gefährlichkeitsbegriff im Schweizerischen Strafgesetzbuch in verschiedenen Zusammenhängen Verwendung findet und als Rechtsbegriff der Auslegung durch die Justizbehörde bedarf. Gemeingefährlichkeit im juristischen Sinne ist dann gegeben, wenn vom Täter die Gefahr einer Verletzung hochwertiger Rechtsgüter bzw. eine andersweitige hohe Gewaltbereitschaft ausgeht. Die Beurteilung beruht vor allem auf der Einschätzung des Tatverhaltens und auf den sich dabei zeigenden Charaktereigenschaften (z.B. «asoziale Grundhaltung» oder «sittliche Hemmungslosigkeit»). Im Hinblick auf die psychiatrische Prognosestellung wird in dieser Arbeit die Auffassung vertreten, dass «Gefährlichkeit» nicht als eine durch den Gutachter kraft eigenen Fachwissens feststellbare Tätereigenschaft angesehen werden kann. Die gutachterliche Prognose hat eine allgemeine und deliktspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit aufzuzeigen, die dann unter Berücksichtigung von Rechtsbestimmungen und der diese Bestimmungen konkretisierenden Rechtsprechung im Hinblick auf das Merkmal der «Gefährlichkeit» juristisch zu bewerten ist. In der Beurteilungspraxis stellt sich «Gefährlichkeit» vor allem in Beziehung zu Gewalthandlungen dar. Es werden allgemeine Probleme der Verhaltensprognose dargestellt und Entwicklungen der forensischen Prognosemethodik anhand neuerer standardisierter Inventare aufgezeigt. Das Konstrukt Psychopathie – im Sinne des auf soziale Devianz abzielenden angloamerikanischen Wortgebrauchs von «psychopathy» – steht in empirisch gesicherter Beziehung zur Rezidivwahrscheinlichkeit bei Gewalt- und Sexualdelinquenz. Es entspricht der gegenwärtig erkennbaren Entwicklung, Prognoseurteile auf operationalisierungsfähige und dimensional erfassbare Merkmale zu beziehen.

*Schlüsselworte: forensische Psychiatrie; Gefährlichkeit; Prognose; Psychopathie*

Korrespondenz:
PD Dr. Arnulf Möller
Psychiatrische Universitätsklinik
Lenggstrasse 31
CH-8029 Zürich

## Einleitung

Immer wieder wird die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Bereich der Prognose

von Rückfallstraftaten gelenkt, meist aufgrund von Zwischenfällen bei Hafturlauben oder auch nach bedingter Entlassung. Besonderes Interesse kommt dabei der Gruppe «gefährlicher» oder gar «gemeingefährlicher» Personen zu. In den kantonal unterschiedlich gestalteten Fragekatalogen von Bezirksanwaltschaften wird nach dieser Tätereigenschaft von «Gefährlichkeit» teilweise ausdrücklich gefragt. Es stellt sich die Frage, welche psychiatrisch-psychologischen Merkmale in Zusammenhang mit dieser dem Gutachter vorgelegten Frage stehen. Dabei kann die Prognose dieser im folgenden noch zu problematisierenden Tätereigenschaft «Gefährlichkeit» nur im Kontext der allgemeinen forensischen Prognosemethodik und ihrer empirisch belegbaren Zuverlässigkeit gesehen werden. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten – Tötungshandlungen, Vergewaltigungen oder Brandstiftungen werden beispielhaft genannt – ausserhalb des spezifisch forensisch-psychiatrischen Arbeitsbereichs auch von dem klinisch oder in eigener Praxis tätigen Psychiater beurteilt werden muss. Konkret stellt sich etwa bei Behandlung von wahnkranken Patienten, die imperative und zu Gewalthandlungen aufrufende Stimmen hören, die Frage nach einer von ihnen ausgehenden Gefährdung. Der Wahrscheinlichkeitsgrad tatsächlicher Gewalthandlungen, der Kreis in Frage kommender Opfer und tatkonstellativ wirkende Faktoren (Komorbidität mit Substanzabhängigkeit oder -missbrauch) bleiben zu bestimmen.

In der folgenden Übersicht werden Möglichkeiten der Verhaltensprognose unter besonderer Berücksichtigung des aus juristischer wie forensisch-psychiatrischer Sicht behandelten Gefährlichkeitsbegriffs dargestellt. Insbesondere wird versucht, Entwicklungen dieses Arbeitsbereichs im Hinblick auf neuere standardisierte Beurteilungsinventare deutlich werden zu lassen. Die gegenwärtige Begutachtungssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass Prognosen häufig als ein nicht kriterienbezogener «Gesamteindruck» präsentiert werden oder aber eine Beurteilung erfolgt, die sich auf ein bestimmtes Kriterium wie des früheren Legalverhaltens bezieht. Die Komplexität der Prognosestellung, die neben Merkmalen der Täterperson und seiner Deliktvorgeschichte auch ein veränderliches soziales Umfeld, etwaige Therapieeinflüsse und Besonderheiten der Tatbegehung in Betracht ziehen sollte, bildet sich in der Mehrzahl der früher untersuchten Gutachten zu Verwahrungen nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht ab (Möller et al. 1999a).

## Zu rechtlichen Aspekten des Gefährlichkeitsbegriffs

Der Begriff der *Gefahr* oder *Gefährlichkeit* wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch in den verschiedensten Zusammenhängen verwendet[1]. So werden beispielsweise der Dieb[2], der Räuber[3] oder der Vergewaltiger[4] strenger bestraft, wenn sie zum Tatzeitpunkt eine *gefährliche Waffe* mit sich führen bzw. verwenden. Eine höhere Mindeststrafe trifft denjenigen Täter, der während der Tatausführung mit einem *gefährlichen Gegenstand* einen Menschen verletzt[5]. Ein Dieb und ein Räuber kann während der Tat «eine *besondere Gefährlichkeit*» offenbaren[6]. Gemeint ist damit eine professionell vorbereitete und besonders kühne, verwegene, heimtückische, hinterlistige oder skrupellose Tatausführung[7]. Das Verhalten des Täters vor und nach der Tat ist dabei nicht zu berücksichtigen; insbesondere ist auch nicht nach der Wiederholungsgefahr zu fragen[8].

*Gemeingefahr* ist nach bundesgerichtlicher Definition ein Zustand, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfang wahrscheinlich macht[9]. Der Begriff wird vor allem im Zusammenhang mit dem Legen von Feuer (Art. 221 und 222 StGB) verwendet und hat den Zweck, dass erst Rechtsgutsverletzungen von einiger Erheblichkeit strafrechtlich verfolgt werden[10].

1 In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal. Der Täter setzt beispielsweise das Leben oder das Eigentum des Opfers einer hohen Gefahr aus (Art. 120, 127, 156, 221, 222, 224, 225, 227, 237, 238, 258 und 271 StGB), oder es besteht die Gefahr, dass er sich nicht an eine behördliche Bewilligung hält (Art. 54 Abs. 1 StGB). Auch im Rechtfertigungsgrund Notstand ist der Begriff als Tatbestandsmerkmal enthalten (Art. 34 StGB). Er findet auch Anwendung im Zusammenhang mit Verjährungsfristen (vgl. Art. 75$^{bis}$ Abs. 1 Ziff. 3 StGB).
2 Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB.
3 Art. 140 Ziff. 2 StGB.
4 Art. 190 Abs. 3 StGB; gilt auch bei sexueller Nötigung nach Art. 189 Abs. 3 StGB.
5 Bei sexueller Nötigung nach Art. 189 Abs. 3 StGB und Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 StGB; ebenfalls bei der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB. Bei Vergewaltigung oder sexueller Nötigung in der Ehe entfällt zudem, wie bei der einfachen Körperverletzung generell, das Erfordernis des Strafantrags.
6 Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB und Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB.
7 BGE 117 IV 137.
8 Trechsel, N. 23 zu Art. 139 StGB.
9 BGE 85 IV 132.
10 Beispiel: Nur eine Feuersbrunst, die eine effektive Gefahr für Menschen oder Güter schafft, ist gemeingefährlich. Das Abbrennen einer leeren, alleinstehenden, kleinen Scheune bei Windstille ist nicht gemeingefährlich.

Gemäss Art. 37 Ziff. 2 Abs. 2 StGB werden Täter, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe zu verbüssen haben und zur Gemeingefährlichkeit neigen, in geschlossenen Strafvollzugsanstalten untergebracht. Im gleichen Atemzug nennt der Gesetzestext auch Täter, bei denen besondere Umstände wie ernsthafte Fluchtgefahr oder besondere Gefahr der Verleitung anderer zu strafbaren Handlungen vorliegen. Wie sich gemeingefährliche Täter von anderen in Art. 37 Ziff. 2 StGB genannten Delinquenten unterscheiden, ist unklar, da sich Lehre und Rechtsprechung bisher kaum damit auseinandergesetzt haben[11a]. Gemäss Surber (1998) ist Gemeingefährlichkeit dann anzunehmen, wenn vom Verurteilten die Gefahr einer Verletzung hochwertiger Rechtsgüter (z.B. Leib und Leben, Freiheit, sexuelle Integrität) bzw. eine andersweitige hohe Gewaltbereitschaft ausgeht. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Täter während der Tatausführung besonders grausam, heimtückisch, brutal, unberechenbar oder skrupellos vorgeht. Durch seine Tat offenbart dieser Charaktereigenschaften, die in einem hohen Masse auf eine asoziale Grundhaltung und sittliche Hemmungslosigkeit schliessen lassen, so dass befürchtet werden muss, er werde bei anderen Gelegenheiten vor gleichen oder ähnlichen Handlungen nicht zurückschrecken[11b].

In Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 1. Satz StGB (Massnahmen an geistig Abnormen), Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 1. Satz StGB (Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen) sowie Art. 100$^{bis}$ Ziff. 1 StGB (Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt) ordnet das Gesetz an, dass der Täter in eine der vorgenannten Institutionen eingewiesen werden kann, wenn sich dadurch die *Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen* verhüten lasse. Diese Formulierung soll sicherstellen, dass ein Täter nur in eine Anstalt bzw. Klinik eingewiesen werden darf, wenn die anzuordnende Massnahme ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellt, um die Rückfallgefahr des Täters zu verkleinern oder zu beseitigen[12]. Eine detaillierte Rückfallsprognose oder eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters durch den Gutachter ist hingegen nicht notwendig.

Die – vor allem für Gutachter – verwirrende Formulierung «*er (der Richter) kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist*» findet sich in Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 2. Satz StGB (ambulante Massnahme bei geistig Abnormen) sowie kraft ausdrücklicher Verweisung auch bei Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 3. Satz StGB bei Tätern, bei denen eine ambulante Suchtbehandlung zu Diskussion steht. Die praktische Relevanz der Bestimmung beschränkt sich aber – entgegen der scheinbar klaren Formulierung – allein auf die Frage, ob die Strafe zugunsten der ambulanten Massnahme aufgeschoben werden soll oder nicht[13]. Die Formulierung «sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist» bedeutet nicht, dass der Gutachter eine Gefährlichkeitsprognose vornehmen muss. Er muss sich einzig dazu äussern – falls ihm die entsprechende Frage von der auftragerteilenden Justizbehörde gestellt wird –, ob die ambulante Massnahme mit dem Strafvollzug kombiniert bzw. die Behandlung vorgezogen und der Strafvollzug aufgeschoben werden soll.

In Art. 91 Ziff. 2 StGB ist vorgesehen, dass ein jugendlicher Täter[14] für eine Mindestdauer von zwei Jahren in ein Jugendheim eingewiesen werden kann, wenn er besonders verdorben ist oder ein Verbrechen[15] oder ein schweres Vergehen[16] verübt hat sowie *einen hohen Grad der Gefährlichkeit* oder Schwererziehbarkeit bekundet. Es ist in der juristischen Literatur umstritten, ob der Terminus «hoher Grad der Gefährlichkeit» zum Ausdruck bringen soll, dass in jedem Fall eine Rückfallprognose (durch einen Psychiater oder durch die Justizbehörde) erstellt werden sollte[17]. Für den ärztlichen Gutachter ist diese Unklarheit jedoch insofern nicht entscheidend, als die eigentliche Gefährlichkeitseinschätzung in jedem Fall von der auftragserteilenden Justizbehörde vorzunehmen ist, da die Begriffe «Tatschwere», «Verdorbenheit» und «Schwererziehbarkeit» als juristische Begriffe ausgelegt und in der Gesamtbeurteilung mitberücksichtigt werden müssen[18]. Nach Schultz ist die vorgenannte Bestimmung nur auf «angehende Schwerverbrecher» anwendbar[19], so dass Anwendungsfälle relativ selten sind.

11a Vgl. z.B. Trechsel, N. 1f zu Art. 37 StGB; Rehberg, 34f; Stratenwerth, 77; Schultz, 55; Surber, 82; vgl. auch BGE 123 I 268, worin der Begriff der Gemeingefährlichkeit zwar erwähnt, weder näher definiert noch von der Wiederholungsgefahr abgegrenzt wird. Den bundesgerichtlichen Erwägungen lässt sich einzig entnehmen, dass bei schweren Gewalttaten an die Annahme einer Wiederholungsgefahr kein allzu hoher Massstab angelegt werden darf. Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit müssen das Tatverhalten sowie die Motivation des Täters berücksichtigt werden. Zu den Forschungsdefiziten in diesem Bereich: vgl. auch BGE 124 IV 193 mit weiteren Verweisen.

11b Surber, 81.

12 Maier/Urbaniok, S. 76, 86, 117, 120 und 140f.

13 Maier/Urbaniok, 76; Rehberg 136 mit Verweisen.

14 Der Täter war zur Tatzeit zwischen 15 und 18 Jahre alt.

15 Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis 20 Jahre.

16 Gemeint ist ein Delikt mit einer mehrmonatigen Mindeststrafe bis zu 3 Jahren.

17 *Bejahend:* Trechsel, N. 8 zu Art. 91 StGB; Schultz, 236; *verneinend:* Rehberg, 220; Boehlen, Art. 91 N. 10.

18 Trechsel, N. 6f. zu Art. 91 StGB.

19 Schultz, 236.

Die gesetzliche Formulierung in Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, wonach ein geistig abnormer Täter verwahrt werden kann, wenn er *infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährdet*, soll zum Ausdruck bringen, dass bei der Gefährlichkeitsbeurteilung Art und Umfang der gefährdeten Rechtsgüter sowie Nähe und Ausmass der Gefahr von Bedeutung sind[20]. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Verwahrung von geistig Abnormen nach Art. 43 StGB zwei Typen von Tätern im Auge: Es sind dies einmal diejenigen Täter, die weder heilbar noch pflegebedürftig sind; es handelt sich konkret um hochgefährliche Täter, die keiner Behandlung zugänglich sind. Die andere Kategorie bilden diejenigen Täter, die zwar behandlungsbedürftig und behandlungsfähig sind, von denen aber auch während einer Behandlung schwere Delikte zu befürchten wären, wenn sie nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ambulant oder stationär behandelt würden[21]. Es sind Täter, bei denen die Erfolgsaussicht von Behandlungsmassnahmen unsicher ist und von langen Zeiträumen für eine allfällige Verbesserung der Legalprognose auszugehen ist. Je höherwertig die geschützten Rechtsgüter einzuordnen sind, desto weniger hohe Anforderungen werden für die Anordnung der Verwahrung vorauszusetzen sein[22]. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass Gefährlichkeitsprognosen naturgemäss unsicher und schwierig sind. In einem neueren bundesgerichtlichen Entscheid wurde schon die Möglichkeit, dass der Täter ein weiteres Tötungsdelikt verüben könnte, als ausreichend betrachtet[23].

Auch wenn sich das Gesetz nicht ausdrücklich dazu äussert, kann es beim geistig abnormen Täter notwendig werden, dass *vor seiner probeweisen Entlassung* (vgl. Art. 43 Ziff. 4 Abs. 2 StGB sowie Art. 45 StGB) ein psychiatrisches Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden muss[24a]. In einem solchen Fall muss der Gutachter unter Umständen eine Gefährlichkeitsprognose erstellen.

Die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters spielt schliesslich auch bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug eine Rolle. Gemäss Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB können Verurteilte nach der Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafe entlassen werden. Da die bedingte Entlassung den vierten Teil des Strafvollzugs darstellt, ist sie in der Regel anzuordnen. Davon darf nur aus guten Gründen abgewichen werden[24b]. Obwohl in Art. 38 StGB der Begriff der Gefährlichkeit nicht auftaucht, verlangt das Bundesgericht explizit, dass bei der Diskussion der Frage, ob der Restdrittel der Strafe vollzogen werden soll, die Gefährlichkeit des Täters durch die Vollzugsbehörde mitberücksichtigt werden muss. Insbesondere bedarf es gemäss neuster Praxis des Kassationshofes der Klärung, ob bei vorzeitiger Entlassung die Gefährlichkeit des Täters abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen wird[24c].

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Begriff «Gefährlichkeit» im Schweizerischen Strafgesetzbuch uneinheitlich und in verschiedenen Zusammenhängen Verwendung findet. In den meisten Fällen hat der Begriff einen direkten Bezug zu einem Tatbestand und muss als rein juristischer Begriff durch die Justizbehörde ausgelegt werden. Wie oben dargestellt, muss in verschiedenen Fällen – selbst bei scheinbar klaren Gesetzesformulierungen – keine eigentliche Gefährlichkeitsprognose durch den Gutachter erfolgen. Die Beurteilung der Gefährlichkeit durch einen psychiatrischen Gutachter ist einzig bei der Verwahrung von geistig Abnormen nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie bei Entlassungsentscheiden von Massnahmefällen von zentraler Bedeutung. Allein in diesen Fällen ist die Justizbehörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten und ihres Fachwissens kaum in der Lage, die Gefährlichkeit eines Täters abzuschätzen.

## «Gefährlichkeit» aus der Sicht des Gutachters

### *Der Gefährlichkeitsbegriff*

In der forensisch-psychiatrischen und -psychologischen Literatur wird der Begriff der Gefährlichkeit nicht erklärt. Aus Raumgründen kann diese Aussage nur beispielhaft erläutert werden. W. Rasch (1999) weist auf die Schwierigkeiten hin, bei «echt gefährlichem» kriminellem Verhalten überhaupt zu verlässlichen Prognoseaussagen zu kommen (ebd.; S. 372); im übrigen wird der Ausdruck in nicht näher eingegrenzter Beziehung zu Gewaltverhalten gesetzt[25]. In dem forensisch-psychologischen Handbuchbeitrag von Webster et al. (1995)

20 Rehberg, 157.
21 BGE 123 IV 102/103.
22 Maier/Urbaniok, 97.
23 BGE 118 IV 113 mit Verweisen.
24a BGE 121 IV 2.
24b BGE 119 IV 5.
24c BGE 124 IV 194. Dieser Bundesgerichtsentscheid zeigt ausführlich und aufschlussreich, welche Faktoren bei der juristischen Prognosestellung von Bedeutung sind.
25 Es scheint fraglich, ob es bei der Vorhersage kriminellen Verhaltens, jedenfalls soweit dies als echt «gefährlich» [Anm.: Anführungszeichen im Originaltext] anzusehen ist, überhaupt jemals gelingt, zu verlässlichen Aussagen zu kommen ... (ebd.; S. 372)

**Tabelle 1** Prognose und tatsächlicher Verlauf.

| **ungünstig – Deliktrezidiv** | **günstig – Deliktrezidiv** |
|---|---|
| → *richtig-positiv* | → *falsch-negativ* |
| 59% (Klassen und O'Connor 1988) | 6% (Klassen und O'Connor 1988) |
| 61% (Sepejak et al. 1983) | 39% (Sepejak et al. 1983) |
| 53% (Lidz et al. 1993) | 36% (Lidz et al. 1993) |

| **ungünstig – kein Deliktrezidiv** | **günstig – kein Deliktrezidiv** |
|---|---|
| → *falsch-positiv* | → *richtig-negativ* |
| 41% (Klassen und O'Connor 1988) | 93% (Klassen und O'Connor 1988) |
| 42% (Sepejak et al. 1983) | 58% (Sepejak et al. 1983) |
| 47% (Lidz et al. 1993) | 64% (Lidz et al. 1993) |

wird zwar die Beurteilung von «Gefährlichkeit» in einem eigenen Kapitel behandelt, ohne praktisch wie definitorisch von der Prognose von Gewalthandlungen abgegrenzt zu sein. Hinsichtlich der praktischen Anwendung ist etwa auf den Merkmalskatalog zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit hinzuweisen, der im Bereich der Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich Verwendung findet. Der Begriff ist in dieser praktischen Verwendung nicht auf körperliche Gewalthandlungen eingeschränkt, sondern kann auch durch Delikte der Erpressung oder Brandstiftung gegeben sei. Inwieweit der diese Taten ausführende Täter dann konkret als «gefährlich» oder – ein damit in Zusammenhang stehender, dieses Gefährdungsmoment noch ausweitender Begriff – als «gemeingefährlich» anzusehen ist, kann nicht durch den Psychiater entschieden werden.

Am ehesten lässt sich die Bedeutung des Gefährlichkeitsbegriffes wohl von seinen Extremen her verdeutlichen. Dem allgemeinen Wortverständnis nach wird ein Straftäter etwa als gefährlich anzusehen sein, der mehrfach durch Gewalt- oder gewalttätige Sexualdelinquenz auffällig geworden ist. Umgekehrt wird es wenig sinnvoll sein, einen u.U. immer wieder durch einschlägige Delikte in Erscheinung tretenden Ladendieb als gefährlich anzusehen. Zweifellos gibt es einen Bereich zwischen blosser Gemeinlästigkeit und Gemeingefährlichkeit, über dessen Zuordnung sich allenfalls im konkreten Einzelfall entscheiden lässt. In Ermangelung einer eindeutigen Definition von «Gefährlichkeit» werden Probleme der Prognosestellung im folgenden im Hinblick auf Handlungen diskutiert, die mit Anwendung physischer Gewalt verbunden sind. Derartige Gewalthandlungen werden wie jedes andere Delikt teilweise von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten amtlich erfasst, verschwinden aber zu einem anderen Teil im Dunkelfeld der Kriminalstatistik. Es wäre deshalb unangemessen, die Möglichkeiten der Expertenprognose von Gewalthandlungen auf den Bereich der Straftäterbegutachtung beschränken zu wollen. Ein prognostisches Expertenurteil ist ebenso gefragt, wenn etwa ein Patient aus der Spitalbehandlung entlassen wird, der früher durch Gewalthandlungen auffällig wurde oder solche angedroht hat.

### *Aussagemöglichkeiten und -grenzen von Verhaltensprognosen*

Die kritische Auseinandersetzung mit Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der sogenannten Expertenprognose von Gewaltverhalten hat eine noch nicht sehr lange Tradition. Nach einer ersten kritischen Bewertung der Prognosemöglichkeiten psychiatrischer und psychologischer Experten (Monahan 1981) wurden von diesem Autor die folgenden wesentlichen Problempunkte bisheriger Prognoseforschung identifiziert, nämlich insbesondere (1.) inadäquate Prädiktorvariablen; (2.) unzureichend definierte oder ungeeignete Kriteriumsvariablen (etwa zur Erfassung von Gewalt); (3.) zahlenmässig beschränkte, unterschiedlich zusammengesetzte Untersuchungskollektive (Monahan 1988). Die Diskussion um eine in ihren Entscheidungsgrundlagen eher nachvollziehbare, insoweit auch der wissenschaftlichen Aufarbeitung besser zugängliche Prognosemethodik hat zur Entwicklung der allseits bekannten Kriterienlisten geführt (u.a. Nedopil 1996, S. 185ff; Rasch 1999, S. 370ff; oder die aus der stationären Behandlungspraxis entwickelte Merkmalsliste von Leygraf und Nowara 1992).

Die öffentliche Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen forensischer Gewaltprognose wird meist durch spektakuläre Einzelfälle in Gang gesetzt – naturgemäss handelt es sich dabei um

**Tabelle 2** Ausgewählte Prospektivstudien zur Häufigkeit von Gewalthandlungen in Untersuchungskollektiven unterschiedlicher Zusammensetzung.

| Studie | Lidz et al. 1993 | Menzies and Webster 1995 |
|---|---|---|
| Zusammensetzung des Kollektivs | n = 357 Patienten<br>(♀: 143; ♂: 214)<br>Schizophrenie: 15%<br>Affektpsychosen: 16%<br>Substanzmissbrauch: 41%<br>Persönlichkeitsstörung: 14% | n = 162<br>(♀: 23; ♂: 139)<br>«psychisch gestörte Straftäter» |
| Nachbeobachtungszeitraum | 6 Monate | bis zu 6 Jahre |
| Informationsquellen | Angaben von Patienten und Angehörigen, Polizei- und Spitaldaten | Kriminaldaten aus verschiedenen offiziellen Quellen; Angaben von forensisch-psychiatrischen Einrichtungen; Todesregister |
| Ereignishäufigkeit | Gewalthandlungen wurden bei 45% der Fälle bekannt | 1 Jahr: 35% Gewalthandlungen<br>6 Jahre: 62% |

Straftäter, die einer mehr oder weniger günstigen Prognose zum Trotz wieder rückfällig werden. Das Prognoseurteil war mithin «falsch-negativ», was allerdings nicht die einzige denkbare Möglichkeit unzutreffender Aussagen ist. Als «falsch-positiv» wäre eine Urteil anzusprechen, das dem Beurteilten eine tatsächlich nicht gegebene Rückfallgefahr zuordnet. Aus naheliegenden Gründen ist der Nachweis der Unrichtigkeit allerdings kaum zu führen, da die so Beurteilten in Haft oder in der Massnahme verbleiben. Untersuchungen an psychisch Kranken oder an gegen gutachterlichen Rat aus einem sichernden Rahmen entlassenen Straftätern zeigen auf, dass solche falsch-positiven Urteile keineswegs selten sind (s. Tab. 1). In verschiedenen Studien wurden relativ übereinstimmende Anteile falsch-positiver Prognoseurteile um 40% gefunden; der Anteil falsch-negativer Beurteilungen lag im allgemeinen niedriger und betrug etwa in der Studie von Klassen und O'Connor (1988) lediglich etwa 6%. Bei Vergleich der Zahlen dieser in Tabelle 1 zitierten Studien sind Unterschiede vor allem der Zusammensetzung des Untersuchungskollektivs, des prognostisch erfassten Zeitraums, der Methodik prognostischer Urteilsbildung und selbstverständlich der mehr oder weniger eng gefassten Definition der Kriteriumsvariablen zu berücksichtigen. So wurde die Kriteriumsvariable in der Studie von Klassen und O'Connor (1988) so gefasst, dass lediglich Arrestationen und Hospitalisationen in Zusammenhang mit einer Gewaltproblematik erfasst wurden; ein ähnlich eng definiertes Verhalten liegt auch der Studie von Sepejak et al. (1983) zugrunde. In der Studie von Lidz et al. (1993) wurden demgegenüber auch fremdanamnestische Angaben über physische Gewalthandlungen erfasst. Der Beobachtungszeitraum der genannten Studien streut in den Grenzen von sechs Monaten (Lidz et al. 1993; Klassen und O'Connor 1988) und zwei Jahren (Sepejak et al. 1983). Die Untersuchungskollektive bestanden aus Spitalpatienten, teilweise solchen einer forensischen Klinik (Sepejak et al. 1983) oder einer psychiatrischen Notfallaufnahme (Lidz et al. 1993). Es zeigt sich, dass diese Unterschiede der Zusammensetzung offenbar nicht in Zusammenhang mit grundlegenden Differenzen der prognostischen Urteilsbildung in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Fehlerkategorien (s. Tab. 1) stehen.

Die Beziehung dieser Zahlen kann allgemein als Sensitivität und Spezifität des Prognoseurteils ausgedrückt werden. Dabei ist folgende Relation anzunehmen:

- Sensitivität – Anzahl der richtig-positiven dividiert durch die Summe der richtig-positiven und der falsch-negativen Urteile;
- Spezifität – Anzahl der richtig-negativen dividiert durch die Summe der richtig-negativen und falsch-positiven Urteile.

In hohem Masse sensitiv ist ein Beurteilungsverfahren dann, wenn es möglichst viele Merkmalsträger (etwa: potentielle Gewalttäter bzw. «Gefährliche») erkennt. Dabei bleibt zunächst offen, ob diese hohe Empfindlichkeit u.U. dadurch erkauft wird, dass auch – mithin zu Lasten der Spezifität – viele Nichtmerkmalsträger fälschlich als positiv (etwa: «gefährlich») erkannt werden, die es tatsächlich nicht sind. Es muss eindeutig gesagt werden, dass die Forderung nach einer gleichermassen hohen Sensitivität wie Spezifität zwar selbstverständlich berechtigt, aber in der Praxis so nicht zu erfüllen ist. Es besteht die Gefahr, dass eine höhere «Empfindlichkeit» zu Lasten der Spezifität geht, also der Anteil falsch-positiver Risikobeurteilungen steigt. Empirische Untersuchungen zeigen auf, dass prognostische Expertenurteile eine Sensitivität und Spezifität von etwa 60–70% aufweisen (Lidz et al. 1993; Klassen und O'Connor 1988). Prospektive Untersuchungen zeigen, dass psychiatrisch-psychologische Varia-

**Tabelle 3** Variablen in positivem Zusammenhang mit dem Risiko künftiger Gewaltanwendung («Gefährlichkeitsprognose»).

| | |
|---|---|
| männliches Geschlecht | sadistische Erlebensmomente |
| jüngeres Lebensalter (etwa <40 Jahre) | antisozialer Lebensstil (Diagnose der antisozialen Persönlichkeitsstörung) |
| Anamnese von fremdgerichteten Gewalthandlungen | Alkohol-/Drogenanamnese |
| Gewalthandlungen unter Gebrauch von Waffen | Komplex von Kränkbarkeit/Erregbarkeit/Impulsivität (Borderline-Diagnose) |
| «Schwere» der Gewalthandlung | mangelnde Behandlungsbereitschaft/-fähigkeit |
| Anamnese von Suizidhandlungen | imperative Stimmen mit einem zur Gewaltanwendung auffordernden Inhalt |

blen lediglich etwa 20–25% der Varianz von Verlaufsdaten zu erklären vermögen. Insgesamt kann aus vorliegenden Daten gefolgert werden, dass die Expertenprognose zwar zu Aussagen führt, die signifikant häufiger zutreffend sind als diese bei Zugrundelegung von Basiswahrscheinlichkeiten zu erwarten gewesen wäre (Bonta et al. 1998; Otto 1992; Webster und Eaves 1995). Andrerseits verdeutlichen die Zahlen zur Sensitivität und Spezifität sowie zu der durch die erfassten Merkmale erklärten Varianz von Verlaufsdaten auch, mit welchen konkreten Begrenzungen der Aussagemöglichkeiten dieser Bereich immer noch zu kämpfen hat (Tab. 2).

### *Prognosemerkmale*

Die Erwartungshäufigkeit einer bestimmten Handlung kann am ehesten in gesamthafter Bewertung ihrer bisherigen (historischen) Auftretenshäufigkeit, situativen Determinanten (Kontext der Handlung) und Merkmalen der Persönlichkeit verstanden werden. Eine Gewichtung einzelner Variablen zeigt vor allem die Bedeutung historischer Merkmale auf – künftiges Verhalten lässt sich am ehesten aus bekannten Verhaltensmustern extrapolieren. In der hier beispielhaft genannten Metaanalyse von Bonta et al. (1998) wurde die prädiktive Bedeutung verschiedener Beurteilungsebenen aufgrund einer Auswertung von insgesamt 64 Verlaufsstudien aus dem Zeitraum 1959–1995 gegenübergestellt. Die Häufigkeit von Rezidivdelinquenz wurde im allgemeinen durch amtliche Einträge erfasst; die Häufigkeit von Gewalthandlungen teilweise auch durch Daten zur Rehospitalisation. Eindeutig trugen kriminalanamnestische Daten, in einem hingegen nur geringen Umfang klinisch-psychiatrische Merkmale zur Prognosebildung bei. Intelligenz, affektive Veränderungen oder auch die psychiatrische Diagnose einer psychotischen Störung waren *nicht* signifikant mit dem Verlauf korreliert. In signifikanter Beziehung zu Gewaltrezidiven standen deliktische Vorbelastung, juvenile Delinquenz, Waffengebrauch, gestörte institutionelle Anpassung, Substanzmissbrauchsanamnese, Erziehungs- und Beschäftigungsprobleme sowie psychiatrisch die Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung (s. Tab. 3). Sass (1988) stellte psychopathologische Daten einer forensisch-gutachterlich gesehenen Gewalttätergruppe solchen mit anderer, nicht gewalttätig gegen Menschen gerichteter Delinquenz gegenüber und fand, dass eine Neigung zu dysphorischen Verstimmungszuständen, Dranghaftigkeit («Impulsivität»), autoaggressive Verhaltensweisen und diagnostisch Merkmale der (DSM-III-definierten) Borderline-, antisozialen und narzisstischen Persönlichkeitsstörung in Beziehung zur Gewaltdelinquenz standen.

Es ist versucht worden, für die Beurteilung der «Gefährlichkeit» eigene Inventare zu entwickeln, um auf standardisierte Weise Aussagen über diesen Prognosebereich zu erhalten. Schon in der bisherigen Begutachtungspraxis ist erkennbar, dass die gutachterliche Urteilsbildung mehr durch bestimmte Einzelmerkmale der Persönlichkeit als durch diagnostische Kategorien bestimmt wird (Möller et al. 1999b). In der neueren Forschung zeichnet sich ab, dass die im Zusammenhang mit dem «psychopathy»-Begriff stehenden Persönlichkeitseigenschaften zumindest im forensischen Anwendungszusammenhang eine empirisch bestätigte Bedeutung haben. Die Eigenschaft und Ausprägung von «psychopathy» korreliert mit der Häufigkeit intramuraler Zwischenfälle, der Behandlungscompliance, der retrospektiv wie prospektiv erfassten Häufigkeit und Gewalttaten einschliesslich der mit Gewaltanwendung einhergehenden Sexualdelinquenz (Serin und Amos 1995; Quinsey et al. 1995; Freese et al. 1995; Stalenheim und von Knorring 1996). Es muss berücksichtigt werden, dass «psychopathy» hier abweichend vom weiter gefassten Wortverständnis im deutschsprachigen Raum auf ein durchgehendes Muster sozial abweichenden Verhaltens abzielt und insoweit angemessener als «Soziopathie» übersetzt werden kann. Das Persönlichkeitsmerk-

**Tabelle 4** Grundlegende Anforderungen an ein Prognosegutachten.

| |
|---|
| – eigene Untersuchung des Begutachteten |
| – Aktenstudium bzw. kritische Einbeziehung der Vorgeschichte, insbesondere der erkennbaren Zusammenhänge mit gewaltprovozierenden Situationen, konstellativen Faktoren wie Alkohol, Entwicklungen hinsichtlich Art und Ausmass von Gewaltanwendung (Waffengebrauch usw.) |
| – Einbeziehung von Haft- und Massnahmeerfahrungen, Therapiebemühungen und -erfolgen |
| – Transparenz der letztendlich getroffenen gutachterlichen Aussage durch Bezugnahme auf deutlich deklarierte, in ihrer Wertigkeit im Hinblick auf die Fragestellung belegte Kriterien |

mal der «psychopathy» wurde durch Hare et al. operationalisiert; die aus 20 Items bestehende Psychopathy Checklist in ihrer meist verwendeten revidierten Form (PCL-R; Hare et al. 1991) ist Gegenstand zahlreicher Publikationen (Übersicht: Hart und Hare 1997). Erfasst werden unter anderem psychische Merkmale mangelnder Fähigkeit zum Erleben von Schuld- und Mitgefühl (Empathie), manipulative Tendenzen, Impulsivität und promiske Sexualität. Zweifellos ist diese Merkmalssammlung ausserordentlich heterogen; sie weist eine Zweifaktorenstruktur auf, bei der sich zwischen Sozialverhalten (einschliesslich Delinquenz) und Persönlichkeitseigenschaften unterscheiden lässt. Naturgemäss sind deliktanamnestische Daten einer Änderung unzugänglich, so dass bei gegebener Deliktbelastung ein gewisser Punktwert immer bestehen bleibt. Ein umfangreicheres standardisiertes Prognoseinventar (Violence Risk Appraisal Guide [VRAG]) erfasst Daten der Biographie, der psychiatrischen Diagnose einschliesslich der vorerwähnten «psychopathy» und des Deliktverhaltens. Es ergibt sich ein Punktwert, der in Beziehung zu einer statistischen Rückfallwahrscheinlichkeit in einem bis zu 10 Jahre umfassenden Intervall gesetzt wird (Quinsey et al. 1998; S. 239f). Vermutlich wird dieses und andere standardisierte quantitative Verfahren künftig vermehrt zum Einsatz kommen. Es ist Aufgabe weiterer Forschung, vorhandene Inventare und Einzelmerkmale dieser Inventare in ihrer prädiktiven Potenz empirisch zu gewichten und im Hinblick auf einzelne Deliktarten zu spezifizieren.

Schizophrene Patienten werden häufiger als die Durchschnittsbevölkerung durch Gewalthandlungen auffällig (Hodgins et al. 1996; Steinert et al. 1999). Nach Daten von Steinert et al. (1999) findet sich selbst- wie fremdschädigendes aggressives Verhalten in dieser Patientengruppe vor allem in den ersten Jahren der Erkrankung und steht in Beziehung zu männlichem Geschlecht, Alkoholabusus (bei Männern) und der Anzahl von Hospitalisationen. Anzunehmen ist, dass vor allem die im sozialen Nahbereich begangenen Gewalthandlungen schizophren Kranker wegen ihrer auch für Laien offenkundigen krankhaften Verursachung nicht zur Verzeigung kommen und, wenn verzeigt, wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht zu einer Verurteilung führen, also in amtlichen Statistiken unterrepräsentiert sind.

### *Grundlegende Anforderungen an ein Prognosegutachten*

Verschiedene demographische, persönlichkeitspsychologische und psychopathologische Daten konnten empirisch in Zusammenhang mit Gewalthandlungen gesetzt werden. Ein wissenschaftlich begründetes Gutachten sollte sich solcher Variablen zum Zwecke einer rationalen Prognosestellung bedienen, die in solcher empirisch aufgezeigten Verbindung zu Gewalthandlungen stehen und auf eine möglichst gut nachvollziehbare Weise am Patienten/Exploranden erhoben und dokumentiert werden können. Unabdingbar ist angesichts der prognostischen Bedeutung der Delinquenzvorgeschichte eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Daten im Prognosegutachten, wobei eine blosse Auflistung der Vorverurteilungen nicht ausreicht. Erforderlich ist auch eine Verwertung von Tatumständen und Tatverhalten, also der Frage etwa, ob im Verlauf einer Karriere von Gewaltdelinquenz das Ausmass der angedrohten oder angewandten Gewalt ansteigt und Momente sadistischen Erlebens erkennbar sind. Grundsätzlich gilt, dass Entwicklungen – in jeder möglichen Richtung – häufig prognoserelevanter sind als statische Persönlichkeitsmerkmale an sich.

Es können folgende, in Tabelle 4 genannte basale Anforderungen an ein Prognosegutachten formuliert werden.

Eine Darstellung der an ein Prognosegutachten zu richtenden Anforderungen muss auch auf die unter Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten begrenzten Vorhersagemöglichkeiten hinweisen. Eine zuverlässige Vorhersage von Verhalten ist nicht möglich. Auch die korrekte Anwendung von Prognosekriterien auf den Einzelfall kann nur zur Behauptung von *Wahrscheinlichkeitsgraden* eines bestimmten künftigen Verhaltens führen. Durch die vorgenannten Daten zur Sensitivität und Spezifität prognostischer Aussagen wird der gegenwärtig realistisch anzunehmende Rahmen der Aussagemöglichkeiten abgesteckt. Anzumerken ist schliesslich noch, dass die Aussagekraft mit zunehmendem Zeitabstand zur Prognosestellung abnimmt. Zwar zeigen die oben exemplarisch

besprochenen Studien, dass eine Prognose zu Aussagen führen kann, die sich auch noch nach Ablauf von Jahren überzufällig häufig als zutreffend erweisen. Im Einzelfall wird die auch längerfristige Gültigkeit einer Prognose dann anzunehmen sein, wenn es sich um früher mit relativ grosser Häufigkeit und in unterschiedlichen situativen Zusammenhängen gezeigtes Verhalten handelt; eine Prognose wird längerfristig kaum zu stellen sein, wenn das zu prognostizierende Verhalten bisher selten und in sehr spezifischen Situationszusammenhängen gezeigt wurde, über deren mögliche Rekonstellierung nur spekuliert werden kann.

## Literatur


Boehlen M. Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration. Bern: Paul Haupt Verlag; 1983.

Bonta J, Hanson K, Law M. The prediction of criminal and violent recidivism among mentally disordered offenders – a metaanalysis. Psychol Bull 1998;123:123–42.

Freese R, Born P, Müller-Isberner R. Gravierende Delikte während der Behandlung im psychiatrischen Massregelvollzug. Nervenarzt 1995;66:542–9.

Hare R, Hart S, Harpur T. Revised Psychopathy Checklist. J Abnormal Psychol 1991;100:391–8.

Hart SD, Hare RD. Psychopathy – assessment and association with criminal conduct. In: Stoff DM, Breiling J, Maser JD, eds. Handbook of Antisocial Behavior. Chichester-New York: J. Wiley & Sons; 1997. p. 22–35.

Hodgins S, Mednick SA, Brennan PA, Schulsinger F, Engberg M. Mental disorder and crime. Evidence from a Danish birth cohort. Arch Gen Psychiatry 1996;53:489–96.

Klassen D, O'Connor WA. A prospective study of predictors of violence in adult male mental health admissions. Law Human Behavior 1988;12:142–57.

Leygraf N, Nowara S. Prognosegutachten. Klinisch-psychiatrische und psychologische Beurteilungsmöglichkeiten der Kriminalprognose. Forensia 1992;3:43–55.

Lidz CW, Mulvey E, Gardner W. The accuracy of predictions of violence to others. J Am Med Assoc 1993;269:1007–11.

Maier P, Urbaniok F. Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen. Zürich: Schullthess; 1998.

Menzies R, Webster C. Construction and validation of risk assessment in a six-year follow-up of forensic patients. J Consult Clin Psychology 1995;63:766–78.

Möller A, Urbaniok F, Kiesewetter M, Hell D. Forensisch-psychiatrische Gutachten zu den Voraussetzungen des Massnahmenvollzugs nach Art. 43 StGB. Zweiter Teil: Die Verwahrung. Schweiz Arch Neurol Psychiatrie 1999a;150:136–41.

Möller A, Urbaniok F, Kiesewetter M, Hell D. Forensisch-psychiatrische Gutachten zu den Voraussetzungen des Massnahmenvollzugs nach Art. 43 des Schweizerischen StGB – Persönlichkeitsbeschreibung und Gewichtung einzelner Persönlichkeitsmerkmale bei der forensischen Prognosenbildung. Forens Psychiatr Psychoth 1999b;5:7–22.

Monahan J. The Clinical Prediction of Violent Behavior. Rockville, USA: NIMH; 1981.

Monahan J. Risk assessment of violence among the mentally disordered: generating useful knowledge. Int J Law Psychiatry 1988;11:249–57.

Nedopil N. Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Thieme; 1996.

Otto RK. Prediction of dangerous behavior – a review and analysis of second-generation research. Forensic Rep 1992;5:103–33.

Quinsey VL, Rice ME, Harris GT. Actuarial prediction of sexual recidivism. J Interpers Violence 1995;10:85–105.

Quinsey VL, Harris GT, Rice ME, Cornier CA. Violent Offenders. Washington, DC: American Psychological Association; 1998.

Rasch W. Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Kohlhammer; 1999.

Rehberg J. Grundriss Strafrecht II, Strafen und Massnahmen/ Jugendstrafrecht, 6. Auflage. Zürich; 1994.

Sass H. Psychopathologische Aspekte zur Gefährlichkeit von Straftätern. In: H. Göppinger, Hrsg. Angewandte Kriminologie. Bonn: Forum V.; 1988. S. 432–44.

Schultz H. Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. II, 4. Auflage. Bern; 1982.

Sepejak D, Menzies R, Webster CD, Jensen FA. Clinical predictions of dangerousness. Bull Am Acad Psychiatry Law 1983;11:171–81.

Serin RC, Amos NL. The role of psychopathy in the assessment of dangerousness. Int J Law Psychiatry 1995;18:231–8.

Stalenheim EG, von Knorring L. Psychopathy and axis I and axis II psychiatric disorders in a forensic psychiatric population in Sweden. Acta Psychiatr Scand 1996;94:217–23.

Steinert T, Wiebe C, Gebhardt RP. Aggressive behavior against self and others among first-admission patients with schizophrenia. Psychiatry Serv 1999;50:85–90.

Stratenwerth G. Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen. Bern; 1989.

Surber R. Das Recht der Strafvollstreckung. Zürich: Schulthess; 1998.

Trechsel S. Kurzkommentar des Schweizerischen Strafgesetzbuches, 2. Auflage. Zürich; 1997.

Webster CD, Eaves D. The HCR-20-Scheme – the assessment of dangerousness and risk. Simon Fraser University and Forensic Psychiatry Services Commission of British Columbia. Columbia, first edition; 1995.

Webster CD, Menzies RJ, Hart SD. Dangerousness and risk. In: Bull R, Carson D, eds. Handbook of Psychology in Legal Contexts. Chichester: Wiley & Sons; 1995. p. 465–79.